

FACHDIENST	BESCHLUSSVORLAGE
Fachdienst Stadt- u. Landschaftsplanung	

Geschäftszeichen 2-61/ke	Datum 14.02.2017	BV/2017/016
-----------------------------	---------------------	--------------------

Gremium	Beratungs- folge	Termin	Beschluss	TOP
Planungsausschuss	1	07.03.2017		
Rat	2	23.03.2017		

Bebauungsplan Nr. 83 "Einmündung Rissener Straße (B 431)/Industriestraße"
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt:

1. Die während der Auslegung von der Öffentlichkeit (§ 3 (2) BauGB) und den Behörden (§ 4 (2) BauGB) abgegebenen Stellungnahmen entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung zu berücksichtigen, teilweise zu berücksichtigen oder nicht zu berücksichtigen.
2. Den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 83 „Einmündung Rissener Straße (B 431)/Industriestraße“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung.
3. Die Begründung des Bebauungsplans zu billigen.

Finanzielle Auswirkungen? ☒ Ja ☐ Nein			
		FINANZIERUNG	
Gesamtkosten der Maßnahmen	Jährliche Folge- kosten/-lasten	Eigenanteil	Zuschüsse /Beiträge
EUR	EUR	EUR	EUR
Veranschlagung im			Produkt 5440-01705
Ergebnisplan		Finanzplan (für Investitionen)	
2017 Betrag:	EUR	2017 Betrag: 700.000 EUR	
2018 Betrag:	EUR	2018 Betrag: EUR	
2019 Betrag:	EUR	2019 Betrag: EUR	
2020 Betrag:	EUR	2020 Betrag: EUR	

Fachdienstleiter
Herr Grass Tel: 345

Leiter/-in mitwirkender
Fachdienste

Fachbereichsleiter
Herr Lieberknecht Tel: 330

Bürgermeister
Herr Schmidt

Begründung:

1. Ziel(e) der Maßnahme und Grundlage(n)/Indikator(en) für die Zielerreichung:

Als Strategisches Ziel der Stadt Wedel wird unter dem Handlungsfeld Wirtschaft die Verbesserung der verkehrlichen Situation genannt. Mit dem Ausbau des Einmündungsbereichs der B 431 (Rissener Straße)/Industriestraße soll künftigen verkehrlichen Anforderungen - insbesondere im Zusammenhang mit der Entwicklung des BusinessPark Elbufer-Geländes - begegnet werden.

2. Darstellung des Sachverhalts:

Der Einmündungsbereich des Straßenzuges der B 431 (Rissener Straße/Wedeler Landstraße) stößt bereits gegenwärtig in den Spitzenstunden an seine Leistungsfähigkeit. Mit der Entwicklung des BusinessParkElbufer-Geländes bzw. dem dadurch entstehenden Verkehrsaufkommen ist eine leistungsgerechte Abwicklung nicht mehr gewährleistet.

Da es sich um eine länderübergreifende Baumaßnahme handelt, wurde im Oktober/November 2015 eine Verwaltungsvereinbarung mit der Freien und Hansestadt Hamburg abgeschlossen.

Das Bebauungsplanverfahren wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 (1) BauGB durchgeführt, da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind.

3. Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung sieht den Ausbau als unbedingt erforderlich an, um das gegenwärtige und künftige Verkehrsaufkommen - insbesondere von und zum Gewerbegebiet an der Industriestraße - geordnet abwickeln zu können. Darüber hinaus sollen durch den Ausbau möglichen Schleichverkehren durch Hamburg-Rissen (u.a. Tinsdaler Heide- und Kirchenweg) begegnet werden.

Zur Bearbeitung des Bebauungsplans wurde eine Schalltechnische Untersuchung und ein Grünordnerischer Fachbeitrag erstellt. Ferner wurde auf die im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 88 „BusinessPark Elbufer Wedel“ erstellte Verkehrstechnische Stellungnahme zurückgegriffen.

4. Entscheidungsalternativen und Konsequenzen:

Mit einem Verzicht auf den Ausbau des Einmündungsbereiches bzw. der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ausbau wäre zukünftig keine leistungsgerechte Abwicklung des Verkehrs möglich

5. Darstellung der Kosten und Folgekosten:

Für die Erstellung des Bebauungsplans selbst fallen keine direkten Kosten an, da die Erstellung in personeller Eigenleistung bzw. durch die Stadt Wedel erfolgt. Da das Bebauungsplan-Verfahren Nr. 83 „Einmündung Rissener Straße (B 431)/Industriestraße“ in unmittelbarem Zusammenhang mit der Entwicklung des BusinessPark Elbufer-Areals steht, werden anfallende Kosten durch den Betrieb gewerblicher Art übernommen.

Die Umsetzung der Maßnahme ist für 2018 vorgesehen. Die Gesamtkosten werden auf ca. 700.000 Euro prognostiziert.

6. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

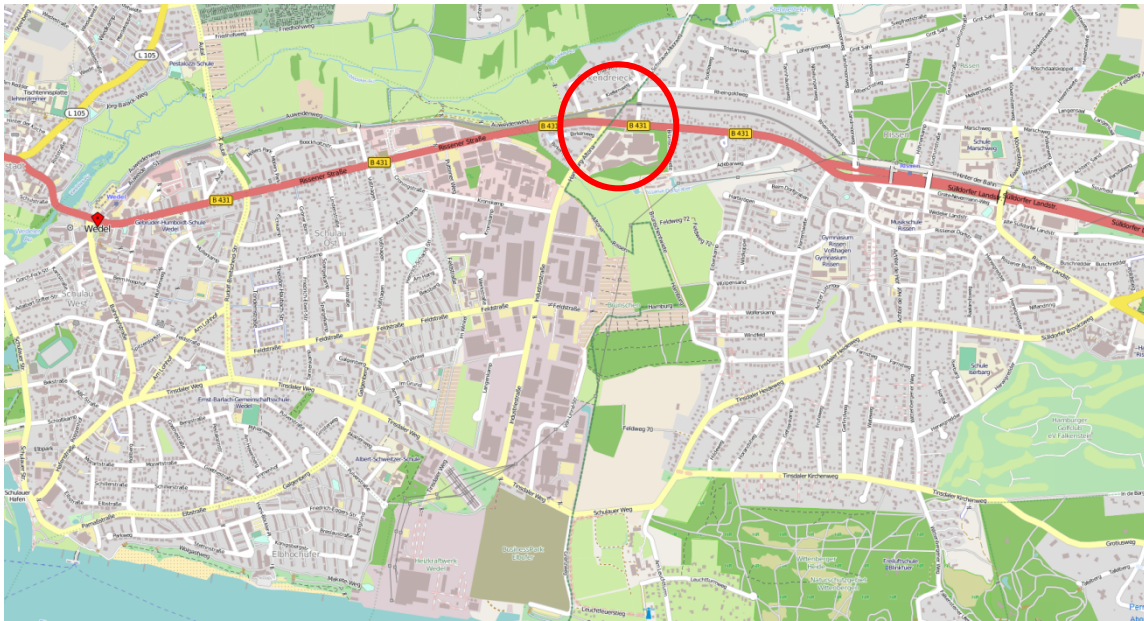
./.

Anlagen

1. Planzeichnung (Teil A)
2. Textliche Festsetzungen (Teil B)
3. Begründung
4. Abwägung

Bebauungsplan Nr. 83

„Einmündung Rissener Straße (B 431)/Industriestraße“



Begründung - Entwurf

(Stand: Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB)



Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	2
1.1	Lage und Abgrenzung des Plangebietes	2
1.2	Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung	2
1.3	Planverfahren	3
2	Ausgangssituation	3
3	Planungsbindungen	4
4	Planungskonzept	5
5	Schalltechnische Untersuchung	5
6	Landschaftsplanerischer Fachbeitrag	6
6.1	Schutzgüter	6
6.1.1	Klima, Luft	6
6.1.2	Flora	6
6.1.3	Fauna	7
6.1.4	Boden und Wasser	7
6.2	Grünordnungskonzept	7
6.3	Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich	8
7	Planinhalt und Textliche Festsetzungen	8
8	Verfahren	9
9	Fläche	10
10	Kosten	10

1. Einführung

1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 83 „Einmündung Rissener Straße (B 431)/ Industriestraße“ liegt im Osten der Stadt Wedel direkt angrenzend an die Landesgrenze zur Freien und Hansestadt Hamburg.



Der Geltungsbereich wird im Osten begrenzt durch die Landesgrenze zu Hamburg, im Süden durch die Industriestraße auf Höhe der nördlichen Einmündung des Birkenweges, im Westen durch das Flurstück 29/43 (mit Ausnahme einer Teilfläche im nordöstlichen Bereich) und im Norden durch das Flurstück 22/184.

Der Geltungsbereich umfasst bei einer Größe von ca. 0,25 ha überwiegend vorhandene Verkehrsflächen und in geringfügigem Umfang Gartenflächen.

1.2 Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung

Der Einmündungsbereich des Straßenzuges der B 431 (Rissener Straße/Wedeler Landstraße) mit der Industriestraße stößt bereits gegenwärtig in den Spitzenstunden an seine Kapazitätsgrenzen. Mit der Entwicklung des BusinessPark Elbufer Wedel ist darüber hinaus eine wesentliche Steigerung des Verkehrsaufkommens zu erwarten, so dass über die

gegenwärtig vorhandene verkehrstechnische Anlage keine leistungsgerechte Abwicklung mehr gewährleistet werden kann. Aus diesem Grund wird ein Ausbau des Einmündungsbereiches erforderlich.

Erforderliche Erhebungen bezüglich der Verkehrsdaten bzw. verkehrliche Untersuchungen wurden im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 88 „BusinessPark Elbufer Wedel“ durch eine Verkehrstechnische Stellungnahme vom 12.11.2013 (auf der Grundlage einer Verkehrszählung am 14.08.2012) mit einem Nachtrag am 11.02.2015, sowie durch den Erläuterungsbericht zur 1. Verschickung des Straßenbauentwurfs vom 18.02.2016 vorgenommen.

1.3 Planverfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt überwiegend in einem Gebiet nach § 34 BauGB bzw. im Innenbereich. Lediglich eine ca. 35 qm große Teilfläche des Flurstücks 29/43 liegt im Geltungsbereich des - nicht qualifizierten - Bebauungsplans Nr. 100 q „Birkenweg“, der in erster Linie die Bebauungsmöglichkeit im rückwärtigen Grundstücksbereich durch Festsetzung von Mindestgrundstücksgrößen regelt.

Da die vorhandene Nutzung (Straßenverkehrsfläche) als Festsetzung in den Bebauungsplan übernommen wird bzw. der Zulässigkeitsmaßstab sich nicht wesentlich ändert (gem. § 13 (1) BauGB), kann der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden. Gemäß § 13 (2) BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung, der Erstellung eines Umweltberichtes, der zusammenfassenden Erklärung, der Angabe der Verfügbarkeit von umweltbezogenen Informationen sowie dem Monitoring abgesehen.

2. Ausgangssituation

Die Bundesstraße B 431 besitzt einen hohen verkehrlichen Stellenwert. Der Straßenzug der B 431 stellt die Hauptverbindung zwischen Wedel bzw. dem westlich angrenzenden Raum und Hamburg dar. Über die Industriestraße wird der überwiegende Verkehr (mit hohem LKW-Anteil) der im Südosten Wedels angesiedelten Gewerbe-/Industrieflächen abgewickelt.

Der Einmündungsbereich weist auf Hamburger Stadtgebiet in der Wedeler Landstraße einen 3-streifigen Straßenquerschnitt auf. Dieser teilt sich in einen Geradeausfahrstreifen in die Rissener Straße und einen Linksabbiegefahrstreifen in die Industriestraße auf. Der gegenläufige Geradeausfahrstreifen führt von der Rissener Straße in die Wedeler Landstraße. Die Breite der Fahrstreifen betragen jeweils ca. 3,50 m. In den Nebenflächen

der Wedeler Landstraße und der Rissener Straße befinden sich gemeinsam geführte Geh- und Radwege mit einer Breite von ca. 2,60 m.

Die Rissener Straße weist einen 2-streifigen Straßenquerschnitt mit einem kombinierten Geradeausrechtsabbiegefahrstreifen in Richtung Wedeler Landstraße und Industriestraße auf.

Die Industriestraße besitzt einen 2-streifigen Straßenquerschnitt, welcher sich in der Einmündungszufahrt von einem Fahrstreifen auf einen Links- und einen Rechtsabbiegefahrstreifen aufweitet. Der angelegte Gehweg auf der östlichen Seite der Industriestraße besitzt eine Breite von ca. 2,60 m. Auf der westlichen Seite der Industriestraße befindet sich ein Gehweg mit einer Breite von ca. 1,50 m.

An den auszubauenden Einmündungsbereich grenzt im Westen das Wohngebiet des Birkenweges an, im Norden befinden sich ein Hotel und weitere gewerbliche Nutzungen, und südöstlich - auf Hamburger Gebiet - befindet sich das Gelände der Bundesanstalt für Wasserbau.

Die Fläche des Geltungsbereiches wird bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt - einschließlich einer kleinen Teilfläche des Wohngrundstücks Birkenweg 2 - als Straßenverkehrsfläche genutzt.

3. Planungsbindungen

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 83 existiert - mit Ausnahme einer ca. 35 qm großen Teilfläche des Flurstücks 29/43 - kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Die Rissener Straße (B 431) und die Industriestraße werden im rechtswirksamen Flächennutzungsplan und verbindlichen Landschaftsplan als örtliche bzw. überörtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt.

Direkt westlich an den Einmündungsbereich angrenzend werden mit dem (einfachen) Bebauungsplan Nr. 100 q „Birkenweg“ die Bebauungsmöglichkeiten im rückwärtigen Grundstücksbereich gesteuert.

Auf Hamburger Gebiet befindet sich der Bebauungsplan Rissen 35 vom 27.07.1976, der für die B 431 bereits die Möglichkeit eines Ausbaus der Einmündung berücksichtigt. Ferner wird für das Grundstück der Bundesanstalt für Wasserbau „Baugrundstück für den Gemeinbedarf“ festgesetzt.

Im Flächennutzungsplan und im Landschaftsplan der Stadt Wedel wird - als Fortsetzung der Ortsumgehung Rissen - eine Fläche für den überörtlichen Verkehr ca. 300 m südlich des

Einmündungsbereiches dargestellt. Auch die Ortsumfahrung Rissen ist im Flächennutzungsplan der Freien und Hansestadt Hamburg von 1997 dargestellt. Von einer Realisierung ist jedoch nicht auszugehen, da dieses Straßenbauprojekt nicht in den Bundesverkehrswegeplan 2030 aufgenommen worden ist.

4. Planungskonzept

Grundsätzlich ist eine zweite Linksabbiegespur von der Wedeler Landstraße in die Industriestraße und der Ausbau der Industriestraße im Einmündungsbereich von drei auf vier Fahrstreifen vorgesehen. Von der Rissener Straße in die Industriestraße ist ein separater Rechtsabbiegefahrstreifen vorgesehen.

Für den Birkenweg ist eine Einbahnstraßenregelung mit Zufahrtmöglichkeit in der nördlichen Einmündung zur Industriestraße geplant.

5. Schalltechnische Untersuchung

Der Umfang der geplanten Arbeiten stellt einen baulichen Eingriff im Sinne der 16. BImSchV dar. Aus diesem Grund wurde eine schalltechnische Untersuchung in Auftrag gegeben, die vom Büro Lärmkontor, Hamburg bearbeitet wurde.

Im Ergebnis ergibt sich durch den Umbau der Einmündung Rissener Straße (B 431)/ Industriestraße ein Anspruch auf Lärmschutz. Um die schalltechnische Situation sowie den Außenbereich der Gebäude Birkenweg 2 und 4 zu verbessern, ist im Bereich südlich der Rissener Straße nördlich des Birkenwegs aktiver Lärmschutz in Form einer 2,5 m hohen Schallschutzwand vorgesehen. Die Höhe der Schallschutzwand resultiert aus der städtebaulichen Verträglichkeit sowie ihrer schalltechnischen Wirksamkeit. Das Gebäude Rissener Straße 195 (Hotel Kreuzer) ist aufgrund seiner Lage nur aufwendig und unzureichend mit aktiven Schallschutzmaßnahmen zu schützen. Auch aus städtebaulichen Gründen wird empfohlen, das Gebäude Rissener Straße 195 ausschließlich mit passiven Schallschutzmaßnahmen zu schützen.

Der Anspruch und Umfang des passiven Schallschutzes ist nach der Vierundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung - 24. BImSchV) zu ermitteln und zu gewährleisten.

6. Landschaftsplanerischer Fachbeitrag

Für die länderübergreifende Gesamtbaumaßnahme wurde ein Grünordnerischer Fachbeitrag einschließlich einer artenschutzrechtlichen Prüfung erstellt. Das Gutachten wurde vom Büro LANDSCHAFTSPLANUNG JACOB, Norderstedt angefertigt. Die folgenden Ausführungen in diesem Kapitel beziehen sich nur auf den Plangeltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 83 bzw. auf den Wedeler Gebietsteil.

6.1 Schutzgüter

6.1.1 Klima, Luft

Die kleinklimatische Situation des Plangebietes ist durch die städtischen Strukturen der Verkehrsflächen, Wohngebiete und angrenzenden Industrieflächen mit hohen Versiegelungsgrad geprägt. Der Baumbestand an der Straße mildert die Situation durch die zeitweise Beschattung. Lufthygienisch sind für das eng umgrenzte Plangebiet in Abhängigkeit des Verkehrsaufkommens grundsätzlich höhere betriebsbedingte Immissionswerte zu erwarten. Die vorhandenen Gehölzbestände filtern auf örtlicher Ebene Luftschadstoffe.

6.1.2 Flora

Das Plangebiet besteht zum überwiegenden Teil aus den Verkehrsflächen der Rissener Straße und der Industriestraße (vollversiegelte Verkehrsfläche). Südlich der Rissener Straße grenzt eine Rasenfläche zwischen Gehweg und Fahrbahn an, die als Straßenbegleitgrün ohne Gehölze einzuordnen ist. Der schmale Streifen südlich des Gehweges ist eine mit Sträuchern und Bäumen bewachsene Verwallung, die als urbanes Gebüsch mit heimischen Arten eingeordnet werden kann.

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 83 vorhandenen Bäume (Nr. 20 - 28 der Baumbewertung des Grünordnerischen Fachbeitrages) fallen nicht unter die Baumschutzsatzung der Stadt Wedel.

Streng geschützte Pflanzenarten wurden im Plangebiet nicht aufgenommen und sind in den vorkommenden Biotoptypen auch nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit für streng geschützte Pflanzenarten liegt somit nicht vor.

6.1.3 Fauna

Im Rahmen der Bearbeitung des Grünordnerischen Fachbeitrages wurden keine gesonderten Erhebungen zur Tierwelt durchgeführt. Die Bedeutung des Planungsraums für die Tierwelt kann jedoch anhand der vorkommenden Biotoptypen sowie deren Funktion als Lebensstätten und Lebensraumelemente für Vermehrung, Nahrungserwerb, Ansitz, Orientierung im Raum, Deckung etc. abgeschätzt werden.

Als vorkommende artenschutzrechtlich relevante Tierartengruppen gemäß § 44 (5) BNatSchG sind für das Plangebiet Fledermäuse als Vertreter der Säugetiere und Brutvögel zu erwarten. Auf Grund von Erkenntnissen in umliegenden Bebauungsplänen (z.B. Rissen 45/ Sülldorf 22) kann ein Potenzial für Zwergfledermaus, Rauhaufledermaus, Großer Abendsegler und Breitflügelfledermaus angenommen werden.

Durch die Kleinflächigkeit, weitgehend ungeeignete Habitatstrukturen des Plangebietes und die Lage sind nur ungefährdete und weit verbreitete Arten zu erwarten.

Bei Einhaltung der gesetzlichen Fällfristen (01.03. - 30.09.) werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG generiert.

6.1.4 Boden und Wasser

Durch die Versiegelung bereits baulich überformter Bereiche und auf Grund der damit verbundenen Reduzierung der Grundwasser-Neubildungsrate tritt eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Wasser ein.

6.2 Grünordnungskonzept

Entsprechend der Vorschriften des § 15 BNatSchG ergeben sich für das Planungsgebiet folgende **Anforderungen**:

- Schutz der Baumbestände außerhalb des Eingriffsbereiches

Die Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes finden im Wesentlichen durch folgende **grünplanerische Maßnahmen** Berücksichtigung:

- Begrünung der Lärmschutzwand
- Naturschutzrechtlicher Ausgleich durch Zuordnung einer Ökokontofläche

- Bauzeitenregelungen zur Gehölzrodung und zur Baufeldräumung sind zur Konformität mit dem Artenschutzrecht erforderlich.

6.3 Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

Schutzgut Boden

Von Versiegelung und Überbauung betroffen sind ausschließlich „Flächen von geringer- allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt“. Da es im Geltungsbereich keine Möglichkeiten gibt Flächen zu entsiegeln, ist an anderer Stelle der Ausgleich von 60 qm herzustellen.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Die Beseitigung des Baumbestandes (8 Bäume Stammdurchmesser 0,2 bis 0,35 m) wird hilfsweise über die Gesamttrauffläche von ca. 350 qm abgebildet. Als Ausgleich werden 350 qm der Gehölzpflanzung angerechnet und dadurch der Ausgleich vollständig erbracht.

Multifunktionaler Ausgleich

Der Ausgleich, der für das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften ermittelt wurde, überlagert sich mit dem Ausgleich für das Schutzgut Boden, so dass gesamt eine Ausgleichsfläche von 350 qm auf der Kompensationsfläche Flurstück 62/83, Flur 17, Gemarkung Wedel (Aktenzeichen des Kreises Pinneberg 42 KOM.2004-59) zuzuordnen ist.

7. Planinhalt und Textliche Festsetzungen

Planungsziel des Bebauungsplanes ist es, die erforderlichen Straßenverkehrsflächen zu sichern. Im Bereich des Flurstücks 29/43 wurde eine Teilfläche im nordöstlichen Bereich des Wohngrundstückes in die Straßenverkehrsfläche mit einbezogen, um einen vorhandenen Schmutzwasserkanal und die erforderliche Lärmschutzwand planungsrechtlich zu sichern.

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung vom 11.08.2016 wurde geprüft, ob durch den Umbau des Einmündungsbereiches eine wesentliche Änderung vorliegt und ggf. Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen gemäß der 16. BImSchV für die angrenzende schutzbedürftige Nutzung besteht. Durch den Umbau ergibt sich an den Gebäuden Birkenweg 2 und 4 sowie Rissener Straße 195 ein Anspruch auf Lärmschutz.

Um die schalltechnische Situation an den untersuchten Gebäuden sowie im Außenbereich dieser Gebäude zu verbessern, wurde im Bereich südlich der Rissener Straße nördlich des

Birkenweges aktiver Lärmschutz in Form einer 2,5 m hohen Schallschutzwand berücksichtigt. Die Höhe der Schallschutzwand resultiert aus einer städtebaulichen Verträglichkeit sowie ihrer schalltechnischen Wirksamkeit. Aus städtebaulich-gestalterischen Gründen werden für das Grundstück Rissener Straße 195 (Hotel Kreuzer) nur passive Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen.

Der Anspruch und Umfang des passiven Schallschutzes ist nach der 24. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung - 24.BImSchV) zu ermitteln. Passive Schallschutzmaßnahmen sind am Gebäude selbst z.B. durch den Einbau von Schallschutzfenstern umzusetzen.

Die Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes werden im Wesentlichen durch die Begrünung der Lärmschutzwand und durch den naturschutzrechtlichen Ausgleich von 350 qm durch Zuordnung der Ökokontofläche Flurstück 62/83, Flur 17, Gemarkung Wedel (Aktenzeichen des Kreises Pinneberg 42 KOM.2004/59) ausgeglichen.

8. Verfahren

Da es sich beim Ausbau des Einmündungsbereiches um ein länderübergreifendes Projekt handelt, wurde der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung erforderlich. Die Vereinbarung wurde im Oktober/November 2015 zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Stadt Wedel unterzeichnet. Die Zustimmung wurde vom Rat der Stadt Wedel am 19.11.2015 erteilt.

Darin werden die Zuständigkeiten bezüglich Straßenplanung, Straßenbauausführung, Grunderwerb/Übereignung, Beleuchtung, Lichtzeichenanlage, Straßenentwässerung und die finanzielle Beteiligung geregelt.

Für den Umbau erforderliche Flächen der Bundesanstalt für Bundesimmobilien (Bundesanstalt für Wasserbau) auf Hamburger Stadtgebiet wurden mit Kaufvertrag vom 21.03.2016 durch die Stadt Wedel erworben. Durch die Inanspruchnahme von Flächen der Bundesanstalt für Wasserbau zum Zwecke des Straßenbaus ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Rissen-35 durch die Freie und Hansestadt Hamburg zu erteilen.

Bezüglich des Anspruchs der Betroffenen auf passiven Lärmschutz ist eine Regelung auf der Grundlage der 24. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung - 24. BImSchV) vorgesehen.

9. Fläche

Die Fläche des Geltungsbereiches bzw. der festgesetzten öffentlichen Straßenverkehrsfläche beträgt ca. 0,25 ha.

10. Kosten

Für die Erstellung des Bebauungsplans fallen keine direkten Kosten an, da die Erstellung in personeller Eigenleistung bzw. durch die Stadt Wedel erfolgt. Da das Bebauungsplanverfahren Nr. 83 in unmittelbarem Zusammenhang mit der Entwicklung des BusinessPark Areals steht, werden bezüglich der Umsetzung anfallende Kosten durch den Betrieb gewerblicher Art „BusinessPark Elbufer“ übernommen.

Wedel, den

Niels Schmidt
Der Bürgermeister

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch den Rat vom folgende Satzung über
den Bebauungsplan Nr. 83 "Einmündung Rissener Straße (B431) / Industriestraße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und
dem Text (Teil B), erlassen. Das Verfahren wird gemäß § 13 BauGB durchgeführt

Planzeichnung (Teil A)

M. ohn

Planzeichnung (Teil A)

Zeichenerklärung (gemäß Planzeichenverordnung 1990)

I. Festsetzungen

Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)



Straßenverkehrsfläche



Straßenbegrenzungslinie

Umgrenzung der Flächen mit Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)



Lärmschutzwand

II. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)

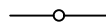


Landesgrenze

III. Darstellung ohne Normcharakter



Vorhandene Gebäude



Vorhandene Flurstücksgrenzen

z.B. 65/1 Flurstücksbezeichnung



Vorhandene Bäume

Text Teil B

1. **Maßnahmen für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)** (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

Auf der öffentlichen Straßenverkehrsfläche ist in dem in der Planzeichnung A gekennzeichneten Bereich eine Lärmschutzwand von 2,5 m Höhe bezogen auf das Fahrbahnniveau zu errichten.

2. **Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (§ 9 (1) Nr. 25a und b BauGB)

Die Lärmschutzwand ist unter Verwendung von Schling- und Kletterpflanzen gemäß der folgenden Pflanzliste zu gestalten und beidseitig mindestens zu 75 % zu begrünen. Die Pflanzen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit zu ersetzen.

Schling- und Kletterpflanzen:

Clematis in Arten und Sorten	- Waldrebe
Hedera helix	- Efeu, selbstklimmend
Lonicera caprifolium	- Jelängerjelier
Lonicera periclymenum	- Waldgeißblatt
Parthenocissus tricuspidata "Veitchii"	- Wilder Wein, selbstklimmend
Parthenocissus quinquefolia "Engelmannii"	- Wilder Wein

3. **Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Böden, Natur und Landschaft**

(§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Die Eingriffe des Bebauungsplan Nr. 83 verursachen einen Ausgleichsbedarf von 350 qm. Zugeordnet werden entsprechende Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in der Kompensationsfläche Flurstück 62/83, Flur 17, Gemarkung Wedel (Aktenzeichen des Kreises Pinneberg 42 KOM.2004-59).

Stadt Wedel

Bebauungsplan Nr. 83 „Einmündung Rissener Straße (B 431)/Industriestraße“

Zusammenfassung der Stellungnahmen und Empfehlungen zur Abwägung

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 und § 4 Abs. 2 BauGB

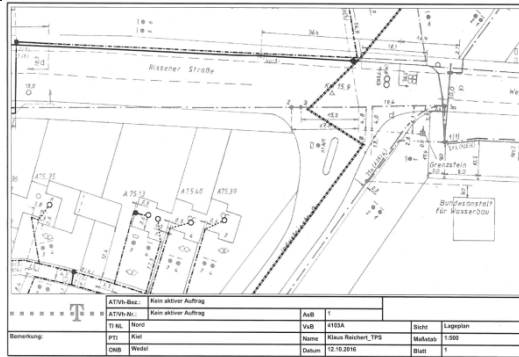
und

Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 13 und § 3 Abs. 2 BauGB

Wedel, den 13.02.2017

**Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange
gemäß § 13 und § 4 (2) BauGB**

	Stellungnahme	Vorschlag zur Abwägung
1	Deutsche Telekom Technik GmbH vom 12.10.2016 Bezüglich der geplanten Baumaßnahmen an der B 431 gehen wir davon aus, dass Änderungen an den Bestandsanlagen der Telekom Deutschland GmbH nicht erforderlich sind. Eigene Maßnahmen der Telekom sind aus heutiger Sicht nicht beabsichtigt. Sollten dennoch Änderungen an den Anlagen der Telekom durch die beabsichtigte Baumaßnahme des LBV erforderlich werden, bitten wir um frühzeitige Einbindung vor Beginn des Straßenbaus und um Mitteilung der beauftragten Straßenbaufirma, um Ihre Baumaßnahme nicht unnötig zu behindern/zu verzögern. Die erforderlichen Änderungen/Umlegungen von Anlagen der Telekom werden wir, wie im Regelfall üblich, mit einer durch die Telekom selbst beauftragten Firma durchführen. Anbei senden wir Ihnen noch einen Planauszug zu unseren Leitungen. Für den Leitungsverlauf östlich der eingezeichneten Grenze ist die PTI 22 in Hamburg zuständig, die von uns informiert wird.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen das nachgeordnete Verfahren der verkehrstechnischen Entwurfsplanung und Umsetzung.



(Ferner: Bitte um Mitteilung der Kontaktdaten, um Bestandspläne anzufordern.)

2 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 18.10.2016

Seitens der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, beteiligt als Eigentümer des Grundstücks Wedeler Landstraße 157, bestehen keine Bedenken gegen den Entwurf und die Begründung des Bebauungsplans Nr. 83 „Einmündung Rissener Straße (B 431)/Industriestraße.

Kenntnisnahme

3 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie vom 31.10.2016

Gegen den Bebauungsplan Nr. 83 der Stadt Wedel bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Im Zuge der weiteren Planung ist dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Itzehoe ein vollständiger Bauentwurf mit allen straßenbaurelevanten Unterlagen (Erläuterungsbericht, Pläne, Kostenberechnung etc.) in 3-facher Ausfertigung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.
Für die Prüfung ist ein Zeitraum von mind. 3 Monaten zu berücksichtigen.

Die Hinweise werden im Zuge des weiteren Verfahrens zur Straßenbauentwurfsplanung berücksichtigt.

	2. Etwaige entstehende Kosten für den Mehraufwand an Straßenunterhaltung (z.B. Lichtsignalanlagen und Linksabbiegespuren einschließlich der Ablösezahlungen) gehen nicht zu Lasten des Baulastträgers Bund. 3. Signaltechnische Belange sind mit dem LBV-SH, Niederlassung Itzehoe abzustimmen. Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.	
4	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 07.10.2016 Es bestehen forstbehördlicherseits keine Bedenken.	Kenntnisnahme
5	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Abt. Technischer Umweltschutz vom 14.11.2016 Aus Sicht des Immissionsschutzes werden keine Anregungen oder Bedenken formuliert.	Kenntnisnahme
6	Kreis Pinneberg, Fachbereich Bürgerservice, Recht und Bauen - Regionalplanung und Europa - vom 04.11.2016 <u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> Der B-Plan 83 der Stadt Wedel soll den Ausbau der Einmündung B 431 Rissener Str., Wedeler Landstr./Industriestraße vorbereiten. Der Plan durchläuft ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB. Geplant sind zusätzliche Fahrstreifen im Kreuzungsbereich. Die Erweiterungsbereiche liegen südlich der Rissener Straße und der Wedeler Landstraße (Stadtgebiet Hamburg) sowie östlich der Industriestraße, ebenfalls Stadtgebiet von Hamburg. Der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg sind keine Altablagerungen, altlastverdächtige Standorte oder	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

schädliche Bodenveränderungen in diesem Kreuzungsbereich bekannt. Durch den Betrieb der Straße kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch Abrieb, Schmiermittelverlust, Unfälle, Ölbindemittel usw. eine Anreicherung von Schadstoffen in die Böden im Straßenrandbereichen erfolgt ist. Es ist daher ratsam unterschiedliche Bodenhorizonte (gemeint sind auch technische Schichten) gesondert aufzunehmen, zu lagern und in Hinblick auf ihre Eignung zur Wiederverwendung zu prüfen. Schadstoffhaltige Böden (Kriterien LAGA M 20) dürfen nicht wieder eingebaut werden. Sofern diese ungeeigneten Böden die Baustelle verlassen, unterliegen sie abfallrechtlichen Beurteilungskriterien. Die untere Bodenschutzbehörde empfiehlt daher zur Koordination dieser rechtlichen und technischen Anforderungen auf der Baustelle ein Bodenmanagement zu beauftragen. Die nachfolgende Meldepflicht ist in jedem Fall zu beachten: Ergeben sich bei den Erdarbeiten Hinweise auf Bodenverunreinigungen, schädliche Bodenveränderungen und/oder eine Altlast, so ist dieses der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg unverzüglich nach § 2 des Landes-Bodenschutz-gesetzes mitzuteilen, so dass Maßnahmen zur Gefährderrmittlung und/oder Gefahrenabwehr nach dem Bodenschutzrecht eingeleitet werden können. <u>Untere Wasserbehörde:</u> Es fehlen Angaben zur Entwässerung. Ich gehe davon aus, dass in den vorhandenen Regenwasserkanal eingeleitet wird, dann bestehen keine Bedenken. <u>Untere Wasserbehörde - Team Bodenschutzbehörde und Grundwasser:</u> Grundwasserentnahmen, z.B. eine Grundwasserhaltung für eine	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft die Straßenentwurfsplanung. Kennntnisnahme
---	--

Tiefbaumaßnahme bedeuten grundsätzlich gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 8 Abs. 1 WHG erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen. Die entsprechenden Anträge müssen rechtzeitig gestellt werden. Ein Antragsvordruck steht auf der Homepage des Kreises Pinneberg zum "Download" bereit

Untere Naturschutzbehörde:

Keine weiteren Hinweise.

Gesundheitlicher Umweltschutz:

Die 2,50 m hohe Schallschutzwand entlang der Rissener Straße endet am Übergang zwischen Flurstück 29/45 und 29/44. In südlicher Richtung entlang der Industriestraße wird sie nicht bis an den Birkenweg herangeführt. Eine Prüfung, ob diese Schallschutzwand in diese beiden Richtungen zu verlängern ist, ist nicht erfolgt. Generell handelt es sich bei Verkehrslärm um Lärm der durch Linienschallquellen verursacht wird. Daher sollte geprüft werden, welchen Einfluss eine Verlängerung der Schallschutzwand bis an die Grenze des B-Planes auf die vorhandene Bebauung hat.

Bei der Errichtung der Schallschutzwand ist darauf zu achten, dass diese zur Straßenseite hin hoch absorbierend errichtet wird, um zu verhindern, dass am Hotel Kreuzer durch Reflektionen höhere Lärmwerte ankommen.

Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.

Aufgrund der bereits gegenwärtig hohen Frequentierung des Einmündungsbereichs fällt die Erhöhung der Beurteilungspegel zwischen der jetzigen und der künftigen Situation mit 1 bis 2 dB relativ gering aus. Bei Anwendung der 16. BImSchV ergeben sich nur wenige Schutzfälle mit Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen bei dem geplanten erheblichen baulichen Eingriff bzw. der wesentlichen Änderung.

Die Einhaltung der Grenzwerte nach der 16. BImSchV für Reine und allgemeine Wohngebiete von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts ist unter Berücksichtigung der Begrenzung einer Lärmschutzwand auf 2,50 m (aus städtebaulich-gestalterischen Gründen) nicht erreichbar. Die Einhaltung der Grenzwerte der 16. BImSchV sind auch nicht erreichbar, wenn die Wand bis zum Birkenweg herangeführt worden wäre.

Die Unterschreitung der Beurteilungspegel zur Schwelle der Gesundheitsgefährdung nach geltender Rechtsauffassung (70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts) als Mindestanforderung bei der Dimensionierung der aktiven Schallschutzmaßnahme ist gewährleistet. Dies wurde im 1. Obergeschoss (IO 3) mit Schallschutzwand erreicht bzw. dieser Wert wurde zum Teil bei den anspruchsberechtigten Gebäuden deutlich unterschritten.

Die Berechnungsvariante mit Schallschutzwand berücksichtigt bereits eine straßenseitig hochabsorbierende Ausführung der Wand.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Umsetzung einer wie in diesem Fall dimensionierten Lärmschutzwand für nur zwei Wohneinheiten in

		diesem Bereich im Hinblick auf eine Nutzen/Kosten-Betrachtung (gem. § 41 (2) BImSchG) in keinem guten Verhältnis steht; von der Stadt Wedel dennoch umgesetzt wird. Eine Verlängerung der Wand würde das Nutzen-Kosten-Verhältnis weiter deutlich verschlechtern.
7	Industrie- und Handelskammer zu Kiel vom 14.11.2016 Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen erheben wir nicht, da das betroffene Unternehmen Hotel Kreuzer nach Aussagen des Juniorchefs bereits über die Auswirkungen informiert wurde. Handlungsbedarf besteht u.E. nicht.	Kenntnisnahme
8	Handwerkskammer Lübeck vom 03.11.2016 Aus Sicht der Handwerkskammer Lübeck werden keine Bedenken vorgebracht. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	Kenntnisnahme
9	Hamburger Wasserwerke GmbH vom 21.10.2016 Es werden seitens der Hamburger Wasserwerke GmbH keine Einwendungen erhoben.	Kenntnisnahme
10	Schleswig-Holstein Netz AG vom 25.10.2016 Es bestehen keine Bedenken gegen den o.a. Bebauungsplan. Wir möchten Sie jedoch darauf hinweisen, dass sich im Bereich des B-Plans teilweise Versorgungsleitungen befinden und jeder Bauunternehmer verpflichtet ist, rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bei uns durch Anforderung von Leitungsplänen sich Auskunft über die Lage der im Arbeitsbereich befindlichen Versorgungsanlagen einzuholen, sowie aus Sicherheitsgründen vor Beginn der Bauarbeiten die tatsächliche Lage und Überdeckung der Versorgungsanlagen durch Probeaufgrabungen festzustellen.	Kenntnisnahme

11	Stadtwerke Wedel vom 05.10.2016 Mitteilung, dass im genannten Bereich Versorgungsleitungen Strom, Gas und Wasser neu verlegt werden müssen.	Kenntnisnahme
12	TenneT TSO GmbH vom 11.10.2016 Die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.	Kenntnisnahme
13	Stadtentwässerung Wedel vom 18.10.2016 Im Zuge der Straßenplanung sind die Möglichkeiten der Regenwasserbewirtschaftung hinsichtlich einer reduzierten Einleitmenge zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Straßenentwurfsplanung berücksichtigt.
14	Stromnetz Hamburg GmbH vom 21.10.2016 Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass seitens der Stromnetz Hamburg GmbH keine Bedenken gegen die Ausführung bestehen.	Kenntnisnahme
15	Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung, Referat LP 11 Verfahrensmanagement vom 02.11.2016 Gegen die Ausweisungen des Bebauungsplans der Stadt Wedel bestehen aus Hamburger Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Mit Bezug auf die Stellungnahme der BUE/U1 vom 05.04.2016 an ARGUS, weisen wir noch einmal darauf hin, dass aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens eine Straßenabwasserreinigung zwingend erforderlich ist, da das Straßenabwasser letztendlich in die Wedeler Au abgeleitet wird.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind auf der Ebene der Straßenentwurfsplanung zu berücksichtigen.

Im Nachgang zur o.a. Stellungnahme, werden noch die Stellungnahme der Behörde für Umwelt und Energie/Wasserwirtschaft vom 04.04.2016 zur Kenntnis und mit der Bitte um Beachtung verschickt:

Gesendet: Montag, 4. April 2016 14:09

Betreff: AW: Ausbau Einmündung Industriestr./Rissener Str./Wedeler Landstr.

... nach Durchsicht der Unterlagen für die 1. Verschickung der Straßenbaumaßnahme „Ausbau der Einmündung Industriestraße und Rissener Straße/Wedeler Landstr. (B 431)“ möchte ich Dir nachfolgende Stellungnahme m.d.B. um Weiterleitung an den LSBG übermitteln. Die Erläuterungen zum Vorhaben habe ich vorweggestellt, da den in Cc gesetzten Kolleginnen und Kollegen die Unterlagen nicht vorliegen.

Planungsvorhaben:

Die Stadt Wedel beabsichtigt, westlich der Landesgrenze zu Hamburg das Gewerbegebiet BusinessPark Elbufer zu entwickeln (B-Plan Wedel 88). Zur Aufnahme des sich daraus ergebenden zusätzlichen Straßenverkehrs an dem Knotenpunkt Rissener Straße/Wedeler Landstraße/Industriestraße soll dieser durch zusätzliche Fahrbahnen ausgebaut werden. Im Rahmen einer Verkehrserhebung im August 2012 wurden am besagten Knotenpunkt folgende Tagesverkehre ermittelt (Schwerverkehrsanteile in Klammern):

Industriestraße : 8.450 Kfz/Tag (12,1 %)

Rissener Straße: 16.200 Kfz/Tag (6,0 %)

Wedeler Landstraße: 21.400 Kfz/Tag (7,8 %)

Durch die Realisierung des Bauvorhabens BusinessPark Elbufer wird zudem mit einer Erhöhung des Fahrtenaufkommens um insgesamt rd. 8.500 Fahrten/Tag gerechnet.

Das Planungsgebiet befindet sich in der Stadt Wedel (Schleswig-Holstein). Ein Teil der ausbauenden Einmündung liegt auf Hamburger Gebiet. Die Landesgrenze verläuft durch den umzubauenden Knotenpunkt.

Die Angaben zur Entwässerung beschränken sich in den

Unterlagen auf folgende Aussagen:

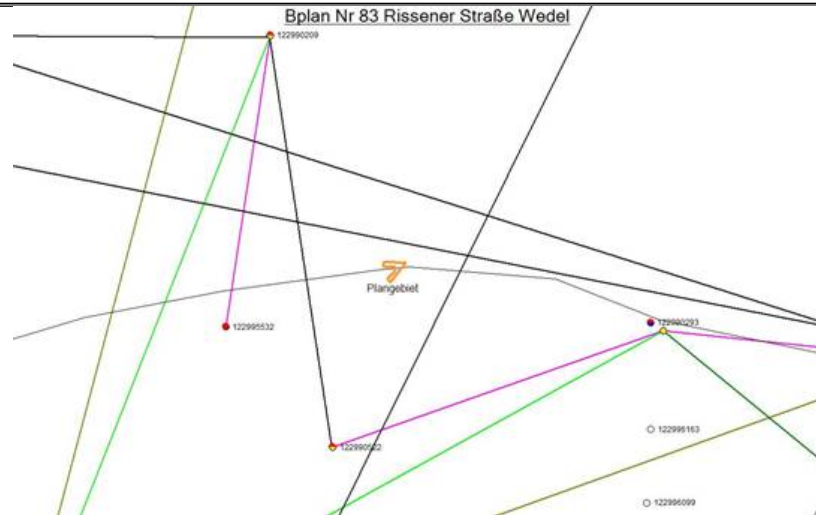
„Das anfallende Regenwasser wird über Straßenabläufe in Regensiele eingeleitet. Eine Versickerungsmulde befindet sich zwischen dem gemeinsamen Geh- und Radweg und der Fahrbahn in der Rissener Straße.“ und

„Das vorhandene Entwässerungssystem bleibt bestehen. Die Lage der Trummen wird an die veränderten Bordkanten und Deckenhöhen angepasst. Trummen- und Bohrkerngutachten liegen derzeit noch nicht vor. Die Gutachten werden in der weiteren Ausführungsplanung erstellt und berücksichtigt.“
Auf Rückfragen von BUE/U 1206 wurde mitgeteilt, dass das Regensiel der Rissener Straße in die Wedel Au ableitet und die Entwässerung der Industriestraße erst in den Schulauer Moorgraben und dann weiter in die Wedeler Au verläuft (Aussagen der Stadt Wedel).

Aus Sicht des Gewässerschutzes bitte ich bei der weiteren Planung um Beachtung folgender Hinweise:

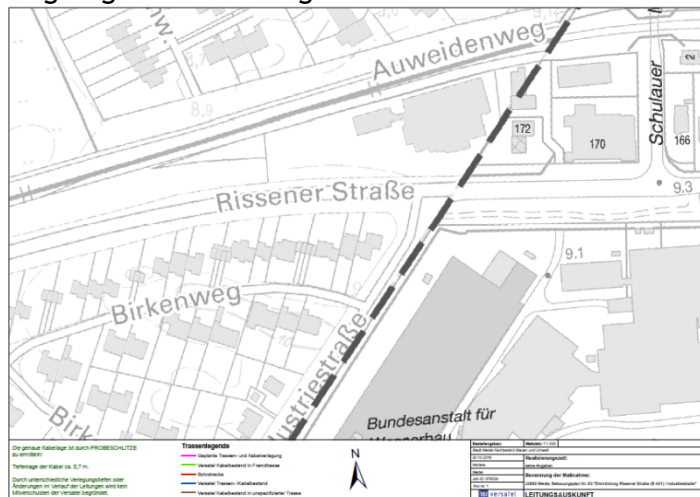
- Für die Einleitung des Niederschlagswassers bedarf es sowohl für die Einleitung in ein Oberflächengewässer als auch für die Einleitung über die Versickerungsmulde in das Grundwasser einer Wasserrechtlichen Erlaubnis (WRE). Angaben über die Lokalität der Einleitstellen (in Schleswig-Holstein oder auf Hamburger Gebiet?) liegen nicht vor. Sollten die Einleitstellen auf Hamburger Gebiet liegen, wäre die WRE für das Einleiten in ein Oberflächengewässer bei dem Bezirk Altona und für das Einleiten in das Grundwasser bei der BUE / U 12 zu beantragen.
- Auf Grund des hohen Verkehrsaufkommens ist davon auszugehen, dass das anfallende Niederschlagswasser der Straßen vor Einleitung in ein Oberflächengewässer gereinigt werden muss. Grundlage für die Bemessung der Behandlungsanlage stellt derzeit das Merkblatt ATV-DVWK M 153 dar. Im Rahmen der weiteren Planung wäre eine entsprechende Berechnung vorzunehmen. Für die Berechnung nach M 153 weisen wir bereits jetzt darauf

	hin, dass der Schulauer Moorgraben seitens BUE / U 13 mit der Gewässerpunktzahl 15 und die Wedeler Au mit der Gewässerpunktzahl 18 eingestuft wird. • Bei den weiteren Überlegungen zum vorhandenen Entwässerungssystem sollte die Möglichkeit einer qualifizierten Trennung unterschiedlich belasteter Teilströme zur Minimierung notwendig werdender Behandlungsanlagen überprüft werden.	
16	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG vom 04.11.2016 Die Überprüfung ergab, dass der Bebauungsplan Nr. 83 der Stadt Wedel einen mehr als ausreichenden Abstand zu unseren Richtfunktrassen aufweist. Es sind somit von Seiten der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG keine Belange erwarten. Sollten sich noch Änderungen in der Planung /Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefonica Germany GmbH & C. OHG (zusätzliche Info: schwarze Verbindungen gehören zu E-Plus).	Kenntnisnahme



17 1 & 1 Versatel Deutschland GmbH vom 20.10.2016

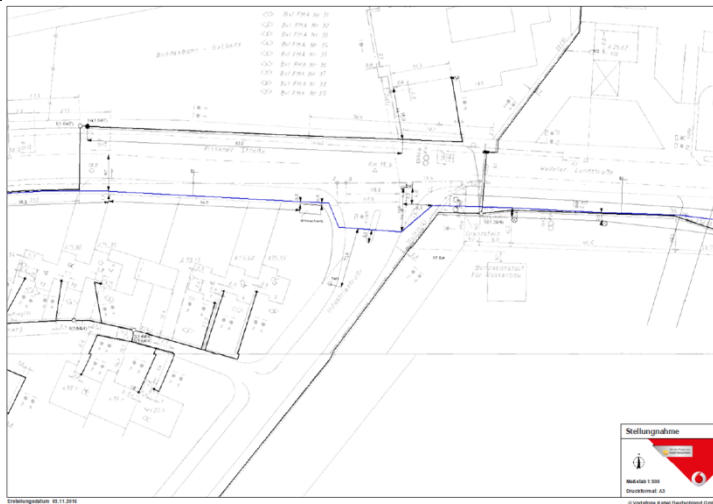
Die gewünschte Leitungsauskunft entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planauszug.



Aus dem Planauszug sind die von 1&1 Versatel Deutschland GmbH im angefragten Planungsgebiet betriebenen

Kenntnisnahme

	Telekommunikationslinien und -anlagen ersichtlich. Bitte beachten Sie, dass Sie auch dann einen Planauszug erhalten, wenn in dem angefragten Planungsgebiet keine Kabelanlagen der 1&1 Versatel Deutschland GmbH vorhanden sind. Die Leitungsauskunft ist innerhalb der 1&1 Versatel Deutschland GmbH von der jeweiligen Gesellschaft zur Auskunftserteilung bevollmächtigt worden. Mit dem Schreiben erhalten Sie unsere „Richtlinie zum Schutz der 1&1 Versatel Deutschland GmbH Telekommunikationsinfrastruktur“ zur Kenntnis und Beachtung.	
18	Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 10.11.2016 Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an PlanungNE3Hamburg@KabelDeutschland.de, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können. Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unseren Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.	Kenntnisnahme. Die Hinweise werden im Rahmen der Straßenentwurfsplanung berücksichtigt.



19 ADFC Wedel vom 14.11.2016

Wir begrüßen es sehr, dass die Stadt Wedel sich bereits vor einigen Jahren grundsätzlich gegen eine Radwegebenutzungspflicht ausgesprochen hat und das Radfahren auf der Fahrbahn, insbesondere zur Vermeidung von Unfällen mit abbiegenden Kfz, fördert.

Dies jedoch scheint uns bei der Planung der o. g. Kreuzung nicht ausreichend berücksichtigt zu sein. Überhaupt erscheint es uns als schwierig, eine Kreuzung zu planen, ohne die auf sie zuführenden Straßen mit einzubeziehen, d. h. so ein Stückwerk führt zu der Fortschreibung eines Ist-Zustandes. Nur mit einer übergreifenden Planungs-Idee im Hintergrund lässt sich auch für die Zukunft planen.

Wir möchten deshalb die Leitlinie des ADFC stärker im Planungsbewusstsein verankert wissen:

Sie sieht auf Straßen
-bis Tempo 30 km/h eine Radwegführung im Mischverkehr vor;
als Beschilderung sind denkbar: Tempo 30. Zone 30,

Kenntnisnahme.

Verkehrsplanerische bzw. -politische Aspekte des Radverkehrs sind nicht unmittelbarer Gegenstand des Bebauungsplan-Verfahrens. Der Bebauungsplan sieht die Festsetzung einer öffentlichen Straßenverkehrsfläche vor. Die Flächengliederung bzw. die Anlage von Radwegen oder Schutzstreifen als Festsetzungsinhalt ist nicht Gegenstand des Bebauungsplan-Verfahrens.

Fahrradstraße und Spielstraße. -ab Tempo 30 km/h eine Radwegführung auf der Fahrbahn mit einem Radstreifen (breite, durchgezogene Linie); bei nicht ausreichender Breite kann als Kompromiss ein Schutzstreifen (gestrichelte Linie) eingesetzt werden. -über Tempo 50 km/h eine Radwegführung auf einem getrennt von der Fahrbahn geführtem Radweg. Das heißt für die Industriestraße, auf der zur Zeit der Radverkehr im Mischverkehr mit dem Schwerlastverkehr bei Tempo 50 km/h auf der Fahrbahn vorgesehen ist, dass dort ein Radstreifen mit durchgezogener Linie geplant werden sollte. Und dies muss in der Kreuzung bereits angelegt sein. Um ein sicheres Radfahren im Kreuzungsbereich B431 - Industriestraße zu gewährleisten, benötigen Radfahrer dort ihren sichtbaren Freiraum. Dies gilt einerseits für die drei zuführenden Strecken und andererseits für die jeweilige Radwegführung im direkten Kreuzungsbereich. Für die zuführenden Strecken empfehlen wir Radstreifen auf der Fahrbahn. Bei der Radwegführung ist darauf zu achten, dass gerade im Kreuzungsbereich die Radfahrer sichtbar bleiben. Auch in Anbetracht des Konfliktes mit Rissen wegen der zu erwartenden zusätzlichen Verkehrs- und Lärmbelästigung durch den Business-Park, wäre es aus unserer Sicht doch nur naheliegend, verstärkt auf den Radverkehr zu setzen. Wir plädieren für einen Paradigmenwechsel in Wedel. Ein Umschwenken auf Radstreifen fehlt nicht nur in diesem B-Plan, sondern auch in anderen derzeitigen Planungen (B431. 3. Bauabschnitt) sowie als „empfohlener Handlungsbedarf“ in der aktuellen Bestandsaufnahme der Firma SBI vom 24.11.2016. Ein Verweis auf fehlende finanzielle Mittel greift im Rahmen konkreter Planungen nicht.	Der Hinweis bzw. die Forderung nach einem Radstreifen mit durchgezogener Linie wird - im nachgeordneten Verfahren der Straßenentwurfsplanung - nicht berücksichtigt, da die nutzbaren Straßenbreiten (insbesondere der mehrspurigen Fahrbahn) die Anlage von Radfahrstreifen nicht zulässt. (Dem ADFC wurde vom Fachdienst 2-60 in einem persönlichen Gespräch die Planung im Detail erörtert und die Ausbaumöglichkeiten/-einschränkungen begründet).
--	--

	Bereits 2005 hat ARGUS ein Rad-Konzept erstellt und 2009 konkretisiert. Dennoch gibt es immer noch keine Grundsatzentscheidung von Seiten der Politik oder der Verwaltung, die den zuständigen Planern eine zukunftsweisende Radwegführung ermöglichen könnte. Wir empfehlen die Leitlinie des ADFC für aktuelle und zukünftige Planungen zu beschliessen.	
20	Volker König vom 01.11.2016 Gegen die geplanten Maßnahmen gemäß dem Plan des FD Bauverwaltung, Tief- und Gartenbau vom 01.09.2016 bestehen von unserer Seite keine Einwände. Wir möchten nur darauf hinweisen, dass die Ausführung der Furt gemäß Detailzeichnung für alle Straßenquerungsstellen im Kreuzungsbereich gelten muss.	Kenntnisnahme

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 und § 3 (2) BauGB		
	Stellungnahme	Vorschlag zur Abwägung
1	Schreiben vom 03.11.2016 Wir sind Erbbauberechtigte des Grundstücks Birkenweg 2, das am nachhaltigsten von dem Planentwurf betroffen ist. Dies vorausgeschickt, nehmen wir zu dem Entwurf wie folgt Stellung: 1. Der Planentwurf überschneidet sich im Bereich unseres Grundstücks im Eckbereich Rissener Straße/Industriestraße mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nummer 100 q "Birkenweg". Die Darstellung unter Ziffer 1.3 des Entwurfs der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 83, wonach für den Plangeltungsbereich kein Bebauungsplan existiere und die Aufstellung des Bebauungsplanes in einem Gebiet nach § 34 Baugesetzbuch erfolge, ist also sachlich falsch. Vielmehr greift der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nummer 83 an der Ecke Rissener Straße/Industriestraße durch das Abschneiden der Kurve in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nummer 100 q "Birkenweg" ein. Die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung eines Gebietes können aber stets nur in einem einzigen eine rechtliche Einheit bildenden Bebauungsplan enthalten sein. Überschneidet sich der Geltungsbereich eines neu aufzustellenden Bebauungsplans ganz oder teilweise mit dem eines früheren Plans, so muss der frühere Plan insoweit aufgehoben oder verändert werden. 2. Die Auslegung des aktiven Lärmschutzes (Schallschutzwand) gerade nur bis zum Beginn des "Flaschenhalses" der Verengung der zweispurigen "Einfahrt" in die Industriestraße auf eine Fahrspur beruht auf einer fehlerhaften Erfassung des Plansachverhalts in der schalltechnischen Untersuchung vom	Der Hinweis wird berücksichtigt. Es wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen, dass eine Teilfläche im nordöstlichen Bereich des vorhandenen - nicht qualifizierten - Bebauungsplan Nr. 100 q „Birkenweg“, geringfügig durch den Bebauungsplan Nr. 83 überplant wird. Eine Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 100 q ist nicht erforderlich, da ein neuer Bebauungsplan grundsätzlich einen früheren Bebauungsplan mit der Folge überlagert, dass dessen Festsetzungen ein früheres Recht verdrängen. Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Aufgrund der bereits gegenwärtig hohen Frequentierung des Einmündungsbereichs fällt die Erhöhung der Beurteilungspegel zwischen der jetzigen und der künftigen Situation mit 1 bis 2 dB relativ gering aus.

11.8.2016. Schon bei Einsichtnahme in die in der schalltechnischen Untersuchung (leider extrem verkleinert) abgebildeten Pläne stellt man fest, dass dort die zweispurige Führung der Industriestraße Richtung BusinessPark Elbufer weit über die Einmündung des Birkenweges hinausgeht. Der Bebauungsplanentwurf Nr. 83 sieht dagegen ein Ende der zweispurigen Straßenführung noch auf der Höhe unseres Grundstücks Birkenweg 2 und noch deutlich vor der Einmündung des Birkenweges in die Industriestraße vor, und zwar genau dort, wo die Schallschutzwand nicht mehr stehen soll. Gerade dort also, wo bei dem ja im Planentwurf angenommenen stärkeren Verkehrsaufkommen Reißverschlussverkehr und kleinere Staus und alle damit verbundenen Brems- und anschließenden Beschleunigungsvorgänge mit entsprechend höherer Geräuscentwicklung (im Vergleich zu schlicht fließendem Verkehr) zu erwarten sind, ist keine Lärmschutzwand mehr vorgesehen, die aus diesem "Problembereich" zu erwartende höhere Geräuscentwicklung trifft unser Haus von vorn ungeschützt. Dies haben die Gutachter nicht berücksichtigt, weil sie offenbar von einer Verengung auf eine Fahrspur erst jenseits des Birkenweges ausgegangen sind. Dieser Teil des Gutachtens ist daher keine ausreichende Grundlage für den erforderlichen Abwägungsprozess, eine Auslegung der Lärmschutzwand mindestens bis zur Einmündung des Birkenweges in die Industriestraße ist bei der jetzigen Straßenplanung aus unserer Sicht zwingend geboten.	Bei Anwendung der 16. BImSchV ergeben sich nur wenige Schutzfälle mit Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen bei dem geplanten erheblichen baulichen Eingriff bzw. der wesentlichen Änderung. Die Einhaltung der Grenzwerte nach der 16. BImSchV für Reine und allgemeine Wohngebiete von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts ist unter Berücksichtigung der Begrenzung einer Lärmschutzwand auf 2,50 m (aus städtebaulich-gestalterischen Gründen) nicht erreichbar. Die Einhaltung der Grenzwerte der 16. BImSchV ist auch nicht erreichbar, wenn die Wand bis zum Birkenweg herangeführt worden wäre. Die Unterschreitung der Beurteilungspegel zur Schwelle der Gesundheitsgefährdung nach geltender Rechtsauffassung (70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts) als Mindestanforderung bei der Dimensionierung der aktiven Schallschutzmaßnahme ist gewährleistet. Dies wurde im 1. Obergeschoss (IO 3) mit Schallschutzwand erreicht bzw. dieser Wert wurde zum Teil bei den anspruchsberechtigten Gebäuden deutlich unterschritten. Die Berechnungsvariante mit Schallschutzwand berücksichtigt bereits eine straßenseitig hochabsorbierende Ausführung der Wand. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Umsetzung einer wie in diesem Fall dimensionierten Lärmschutzwand für nur zwei Wohneinheiten in diesem Bereich im Hinblick auf eine Nutzen/Kosten-Betrachtung (gem. § 42 (2) BImSchG) in keinem guten Verhältnis steht; von der Stadt Wedel dennoch umgesetzt wird. Eine Verlängerung der Wand würde das Nutzen-Kosten-Verhältnis weiter deutlich verschlechtern. Die „Einfädelsituation“ wurde in der schalltechnischen Untersuchung gemäß Bebauungsplanentwurf Nr. 83 berücksichtigt. Für die schalltechnischen Berechnungen ist lediglich die Lage der äußeren Fahrspuren gemäß den verwendeten RLS-90 von Bedeutung. Anfahrsituationen in einem Abstand von mehr als 100 m von Lichtsignalanlagen werden in keiner Form berücksichtigt. Die
---	--

	3. Das in dem Planentwurf vorgesehene Abschneiden eines Teils der Kurve an der Ecke Rissener Straße/Industriestraße, das im Übrigen in der uns im vergangenen Dezember vorgestellten Planung noch nicht vorgesehen war, wird unter Ziffer 7 des Entwurfes der Begründung des Bebauungsplanes im ersten Absatz damit begründet, dass ein vorhandener Schmutzwasserkanal und die erforderliche Lärmschutzwand planungsrechtlich gesichert werden sollen. Das ist aber allein kein ausreichender Grund für eine Enteignung, da eine entsprechende Sicherung zivilrechtlich durch Dienstbarkeiten erreicht werden könnte.	Lärmberechnungen gehen von mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit fließendem Verkehr aus. Die Bedenken werden nicht berücksichtigt. Mit dem Hinweis der Stadtentwässerung Wedel auf einen vorhandenen (Schmutzwasser-)Leitungsverlauf im nordöstlichen Bereich des Grundstücks Birkenweg 2, wurde eine Änderung des Bebauungsplan-Entwurfs vorgenommen, um den Leitungsverlauf planungsrechtlich abzusichern. Da dieser Teilbereich des Grundstücks bereits gegenwärtig als (öffentliche) Gehwegfläche - und nicht privat - genutzt wird, ist eine Anpassung als „Öffentliche Straßenverkehrsfläche“ naheliegend und vertretbar. Es handelt sich dabei um eine Größenordnung von ca. 35 qm. Es wird darauf hingewiesen, dass durch den mit der Errichtung einer Lärmschutzwand entfallenden Lärmschutzwall eine bessere Grundstücksnutzung bzw. ein Zuwachs an nutzbarer Fläche erfolgt. (Hinweis: Den Einwendern wurde die Planung und die Lärmthematik in zwei Gesprächen am 08.12.2015 und 18.01.2017 erläutert)
--	--	--